DEUTSCHER HÄNGEGLEITERVERBAND e.V. im DAeC

Beauftragter des Bundesministeriums für Verkehr

Prüf- und Zulassungsstelle

Postfach 88, 83701 Gmund am Tegernsee, Telefon (08022) 7031, Fax (08022) 7996

Skytec Drachen- und Gleitsegelzentrum
Gerhard Hölzenbein
Scheffelstraße 45

79102 Freiburg

Gmund, 26. Juli 1995 K/k

Außenstart und -landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln auf dem Fluggelände "Oberried"

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund des Antrags des Drachen- und Gleitsegelzentrums Skytec / Gerhard Hölzenbein folgende

Erlaubnis:

1. Die durch die Allgemeinverfügung des Bundesverkehrsministeriums vom 15.05.1982, NfL I-96/82, für den Antragsteller erteilte Erlaubnis nach § 25 Abs. I LuftVG für Starts und Landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln wird verlängert.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf das Fluggelände "Oberried" mit den Flurnummern 151 (Startplatz), sowie 131 und 258 (Landeplatz), Gemarkung Oberried.
3. Die Erlaubnis ist unbefristet. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt allgemein, für die Mitglieder des Antragstellers und für Nichtmitglieder. Die Änderung und Ergänzung der Auflagen bleibt vorbehalten.
4. Es wird eine Gebühr in Höhe von DM 224,70 inkl. MwSt erhoben.

Auflagen:

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den dem Zulassungsantrag beigefügten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist.

3. Die Start- und Landeflächen sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO Fluggelände für Hängegleiter und Gleitsegel. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Der Geländehalter".

4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) aufgestellt und je eine Ausrüstung für Erste Hilfe verfügbar sein.

5. Für die Regelung von Personen- und Sachschäden muß eine Platzhalterhaftpflichtversicherung (einschl. Startleiter-/Flugleiterhaftpflicht) mit den Mindestdeckungssummen von 1.000.000 DM für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.

6. Die Flugbetriebsordnung/Betriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

7. Flugunfälle sind vom Geländehalter dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflichten nach § 5 LuftVO.

8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und den eingereichten Unterlagen sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

9. Die Vereinbarung zur Regelung des Flugbetriebes zwischen dem Skytec Drachen- und Gleitsegelzentrum und dem "Breisgau-Verein für Segelflug e.V." ist einzuhalten.

B e g r ü n d u n g:

Mit Datum des 20.2.1995 hat das Skytec Drachen- und Gleitsegelzentrum, Gerhard Hölzenbein, einen Antrag auf Verlängerung des Fluggeländes "Oberried" gestellt. Nach Angabe des Antragstellers wurde das Gelände bereits vor dem 9.6.1993 legal aufgrund der Allgemeinverfügung des Bundesministeriums für Verkehr beflogen. Die Untere Naturschutzbehörde beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald wurde am 21. März 1995 an dem Verlängerungsverfahren gemäß § 16 Abs. 3a LuftVO beteiligt und um eine naturschutzrechtliche Stellungnahme innerhalb von 4 Wochen gebeten. Mit Schreiben vom 28.3.1995 teilte das Landratsamt mit, daß der Vorgang an den Naturschutzbeauftragten weitergeleitet wurde. Da zwischenzeitlich mehr als drei Monate für die abzugebene Stellungnahme verstrichen sind, kann davon ausgegangen werden, daß keine Einwände gegen die Verlängerung bestehen.

Der Landeplatz des Hängegleiter- und Gleitsegelfluggeländes "Oberried" liegt ca. 1600 m vom Segelflugplatz Kirchzarten entfernt. Mit dem "Breisgau-Verein für Segelflug e.V." besteht eine Vereinbarung um einen sicheren Flugbetrieb zu gewährleisten. Mit Datum des 8.7.95 teilte der Segelflugplatzbetreiber mit, daß die Absprachen zur Flugbetriebsregelung eingehalten werden.

Eine Befristung war im Hinblick auf die Möglichkeit des jederzeitigen Widerrufs nicht erforderlich.

Die Kostenfestsetzung beruht auf § 2 LuftKostVO i. V. mit Abschnitt IV. Nr. 15 a des Gebührenverzeichnisses zu dieser Kostenverordnung.

Peter Rauchenecker
Referatsleiter Flugbetrieb

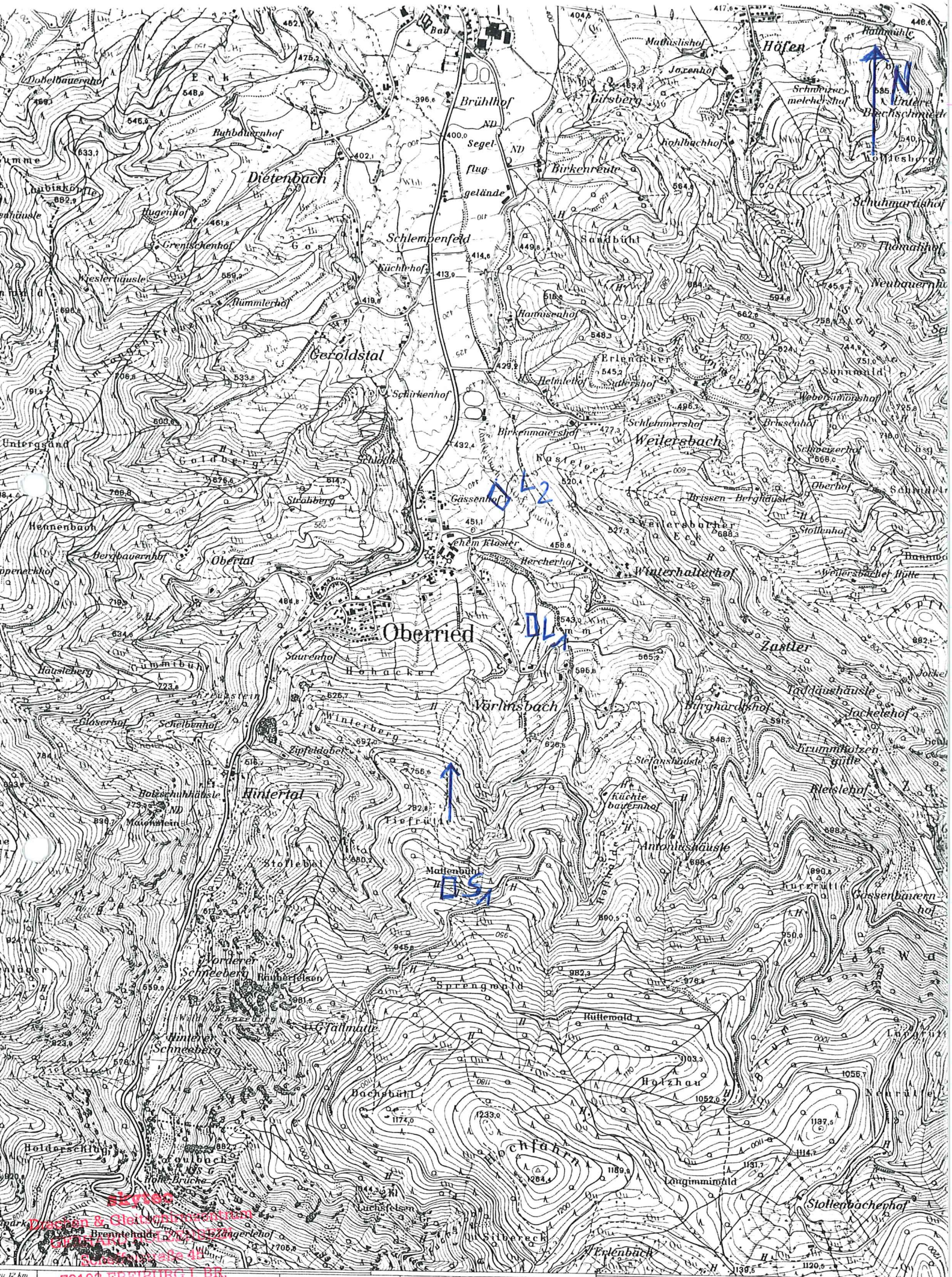

skytec
Drucken & Gießtechnikzentrum
Gutenbergstraße 4b
79102 FREIBURG I. BR.
Telefon 0761 - 775 68 / 391 57